

Kurztitel

Gesundheitsdokumentationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 745/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 116/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6f

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Abkürzung

DokuG

Index

82/06 Krankenanstalten, Kurorte

Text

§ 6f. (1) Dem Dachverband, der bei ihm eingerichteten Pseudonymisierungsstelle und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium ist die Herstellung eines Personenbezugs bei Verarbeitung der in diesem Hauptstück genannten Daten untersagt, soweit es nicht für die Erfüllung der in diesem Gesetz in § 6c Abs. 1 Z 2 und 3 vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die in § 6 Abs. 3 genannten Institutionen haben dem Stand der Technik und der jeweils geltenden Rechtslage entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2026

Gesetzesnummer

10011011

Dokumentnummer

NOR40275065